



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 2000

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
23213	29. 11. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen; Schulbaurichtlinie - SchulBauR -	1608
7133	31. 10. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Betriebssatzung für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (BS LBME NRW)	1611

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
24. 11. 2000	Bek. - Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1614
24. 11. 2000	Bek. - Generalkonsulat der Hellenischen Republik, Köln	1614
1. 12. 2000	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen	1614
Finanzministerium		
20. 11. 2000	RdErl. - Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge	1614
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
23. 11. 2000	Bek. - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	1629

23213

I.

Richtlinie**über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
Schulbaurichtlinie – SchulBauR –**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 29. 11. 2000
– II A 5 – 170 –

Die im Anhang abgedruckte Richtlinie wird hiermit nach § 85 Absatz 9 der Landesbauordnung (BauO NRW) als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 54 BauO NRW erlassen.

Sie entspricht in ihren materiellen Anforderungen der von der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU verabschiedeten Muster-Schulbaurichtlinie (Stand 10. Juli 1998).

Schulen sind von den unteren Bauaufsichtsbehörden alle fünf Jahre wiederkehrend zu prüfen.

Dabei ist auch festzustellen, ob die Prüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Der für die Brandschau zuständigen Behörde ist Gelegenheit zu geben, an den Prüfungen teilzunehmen.

Die Anforderungen der Richtlinie gelten vorrangig für Schulneubauten. Wird bei wiederkehrenden Prüfungen und Brandschauen festgestellt, dass rechtmäßig bestehende Gebäude nicht den Anforderungen dieser Schulbaurichtlinie entsprechen, kann ein Anpassungsverlangen nur auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 BauO NRW (Vorliegen einer konkreten Gefahr) gefordert werden.

Für Räume, die einzeln mehr als 200 Personen fassen, gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.

Der RdErl d. Innenministers v. 19. 6. 1975 (SMBL. NRW. 23213) „Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (BASchulR)“ wird aufgehoben.

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2005.

Anhang**Richtlinie****über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
Schulbaurichtlinie – SchulBauR – *)****1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 54 Abs. 1 BauO NRW an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

2 Anforderungen an Bauteile**2.1 Gebäude trennwände**

Gebäudetrennwände gemäß § 32 Abs. 1 BauO NRW sind in Abständen von höchstens 60 m anzuordnen. In Öffnungen in diesen Wänden im Zuge notwendiger Flure sind feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

2.2 Hallen

Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

3 Rettungswege**3.1 Allgemeine Anforderungen**

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein, die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen Flur führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenraum, über Rettungsstöckle, Terrassen und begehbarer Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

3.2 Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen, wenn die Halle eine Rauchabzugsanlage hat.

3.3 Notwendige Flure

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als 10 m sein; sie dürfen länger sein, wenn die von ihnen erschlossenen Räume einen zweiten baulichen Rettungsweg haben.

3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1 m je 150 darauf angewiesener Benutzer betragen. Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen	0,90 m
b) notwendigen Fluren, auf die mehr als 180 Benutzer angewiesen sind	2,00 m
c) sonstigen notwendigen Fluren	1,25 m
d) notwendigen Treppen	1,25 m

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offene Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

4 Treppen, Geländer und Umwehrungen

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,5 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,1 m hoch sein.

5 Türen

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offen gehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätigtes Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

6 Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

7 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenräumen und fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischer Vorschriften (ABl. EG-Nr. L 234 S 37) sind beachtet worden.

8 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

9 Sicherheitsstromversorgung

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und Rauchabzugsanlagen müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

10 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

Anlage zur SchulbauR

Erläuterung:

Die Schulbau-Richtlinie (SchulbauR) ist gegenüber der bisherigen „Bauaufsichtlichen Richtlinie für Schulen“ – Fassung Juni 1976 – (BASchulR 1976) erheblich gestrafft und gekürzt. Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich auf die besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen oder auch Erleichterungen, die unter Anwendung des § 54 BauO NRW aufgrund der schultypischen Nutzung an Schuler gestellt werden müssen oder zugelassen werden können.

Alle in der bisherigen BASchulR 1976 enthaltenen Verweise auf DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, andere bauaufsichtliche Richtlinien, eingeführte Technische Baubestimmungen und die als autonomes Recht erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sind weggefallen. Aus diesem Grunde enthält die SchulbauR keine speziellen sicherheitstechnischen und ergonomischen Aussagen zu Bauteilen, Einrichtungen und Arbeitsplätzen von Schulen. Die SchulbauR enthält ferner keine Verweise auf andere bauaufsichtliche Vorschriften, da diese Vorschriften aus sich heraus gelten; so ist z.B. die Versammlungsstättenverordnung auf Aulen oder Hallen anzuwenden, die mehr als 200 Besucher fassen und damit Versammlungsräume sind. Desgleichen enthält die SchulbauR keine Bestimmungen ausschließlich schulbetrieblicher Art. Regelungen über die Größe der Unterrichtsräume oder Betriebsvorschriften sind daher weggefallen.

Soweit die SchulbauR keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der BauO NRW. Soweit Unfallverhütungsvorschriften z.B. der Berufsgenossenschaften und der Gemeindeversicherungsverbände Vorschriften für Schulen enthalten, Regelungen der Arbeitsstättenverordnung greifen oder sich für Schulen Regelungen aus landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus den Schulgesetzen oder aus Vorschriften aufgrund der Schulgesetze ergeben, gelten diese ebenfalls aus sich heraus.

Derartige auf Schulen anzuwendende Regelungen finden sich insbesondere in

- Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung –, GUV 16.3, Ausgabe Januar 1987,
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht, GUV 19.16, Ausgabe Januar 1998.
- Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden (Gem. RdErl. d. IM und Min. für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 19. 5. 2000).

Für die Errichtung und den Betrieb von Schulen bedeuternde allgemein anerkannte Regeln der Technik sind zum Beispiel

- DIN 58 125 Schulbau-Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen, Ausgabe Dezember 1984
- die DIN-Reihe: DIN 18 032 Sporthallen, Teile 1 bis 6
- die DIN-Reihe: DIN 4844 Sicherheitskennzeichnung, Teile 1 bis 3
- DIN 66 079 Grafische Symbole zur Information der Öffentlichkeit, Symbole für Behinderte, Entwurf Stand 1992.

Die SchulbauR enthält ferner keine über die BauO NRW hinausgehenden Regelungen über die Barrierefreiheit von Schulen. Ob und in welchem Umfang Schulen barrierefrei sein müssen, bestimmt sich nach § 55 BauO NRW. Soweit Schulen nach landesrechtlichen Vorschriften barrierefrei errichtet werden müssen, kann dafür DIN 18024 Teil 2, Ausgabe November 1996 als Anhalt dienen. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich entspricht der bisherigen Regelung der Nummer 1.1 BA-SchulR 1976. Der Anwendungsbereich umfasst nur allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Bildungseinrichtungen für Erwachsene fallen wie bisher nicht unter den Anwendungsbereich der SchulbauR.

Die Richtlinie erfasst daher Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sonder Schulen, Berufsschulen und vergleichbare Schultypen. Die Richtlinie erfasst nicht Fachhochschulen und Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen, Musik-, Tanz- oder Fahrschulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen.

Zu Nr. 2 Anforderungen an Bauteile

Für Schulen gelten grundsätzlich die sich aus der BauO NRW ergebenden Anforderungen an Bauteile.

Schulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, erfordern ein besonderes Rettungskonzept. Erwachsenen ist es zuzumuten, sich im Gefahrenfall selbst über einen ersten Rettungsweg in Sicherheit zu bringen oder einen zweiten Rettungsweg zu suchen und zu benutzen. Kindern und Jugendlichen kann dies nicht zugemutet werden. In Schulen müssen im Gefahrenfall eine größere Anzahl von Kindern und Jugendlichen gleichzeitig in Sicherheit gebracht und insbesondere auch Paniksituatien vermieden werden. Die Evakuierung ganzer Schulklassen über eine anleiterbare Stelle scheidet schon deswegen aus, weil die Rettung allein einer Person durch die Feuerwehr über eine Leiter je nach der Höhe der anleiterbaren Stelle zwischen einer und drei Minuten in Anspruch nimmt.

Der zweite Rettungsweg nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW muss bei diesen Schulen immer ein zweiter baulicher Rettungsweg sein, da eine Rettung ganzer Schulklassen über eine Anleiterung in der im Gefahrenfall erforderlichen kurzen Zeit unrealistisch ist.

Da allgemein- und berufsbildende Schulen nur tagsüber als Schulen genutzt werden und die Schulklassen, von den Pausen abgesehen, von Lehrkräften beaufsichtigt werden, ist im Gefahrenfall eine geordnete Evakuierung in kürzester Zeit unter Aufsicht der Lehrkräfte möglich. Dieses Rettungskonzept mit einem zwingenden zweiten baulichen Rettungsweg ermöglicht es, gegenüber der bisherigen BASchulR 1976 erhebliche Erleichterungen im baulichen Bereich zuzulassen; so werden an die tragenden Bauteile von Schulen zünftig keine höheren Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt als nach den Vorschriften der BauO NRW.

Abweichend von § 32 Abs. 1 BauO NRW, der einen Abstand für Gebäudetrennwände im Gebäude von maximal 40 m vorschreibt, lässt Nr. 2.1 Satz 1 einen Abstand der Gebäudetrennwände von 60 m zu. Die bisherige

Ausnahme der BASchulR 1976 ist damit regelmäßig zulässig. Bei einer Grundfläche der Klassenräume von durchschnittlich 60 m² bis 70 m² können sich somit in einem Brandabschnitt bei einer einhüftigen Anlage maximal 5 bis 6, bei einer zweihüftigen Anlage maximal 10 bis 12 Klassenräume befinden. Abweichend von § 32 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW, der für Öffnungen in Gebäude trennwänden feuerbeständige Abschlüsse fordert, lässt Nr. 2.1 Satz 2 im Zuge notwendiger Flure in diesen Gebäude trennwänden feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen unter der Voraussetzung zu, dass die Flurwände beiderseits der Gebäude trennwand auf einer Länge von 2,50 m keine Öffnung haben.

Durch diese Anforderung wird verhindert, dass im Falle eines Brandes in einem direkt an die Gebäude trennwand angrenzenden Unterrichtsraum, die Flurtür direkt durch Feuer beaufschlagt wird.

Nr. 2.2 Satz 1 gestattet über mehrere Geschosse reichende Hallen. Für die tragenden Bauteile, die Decken und die Trennwände dieser Halle gelten die Anforderungen der BauO NRW. Soweit es sich bei der Halle um eine Versammlungsstätte handelt, gelten ergänzend die Vorschriften der VStättVO. Abweichend von den Regelungen der BauO NRW, die für Öffnungen in Gebäude trennwänden und in feuerbeständigen Wänden feuerbeständige und selbstschließende Türen vorschreibt, genügen nach Nr. 2.2 Satz 2 zwischen Hallen und diesen Räumen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen.

Zu Nr. 3 Rettungswege

Zu Nr. 3.1 Allgemeine Anforderungen

Die SchulbauR geht von der bisherigen Konzeption der BASchulR 1976 ab, die den vorbeugenden Brandschutz von nach der Geschossigkeit und der Geschoßfläche bemessenen Brandabschnitten abhängig gemacht hat, und übernimmt die Grundregel des § 32 Abs. 1 BauO NRW über Gebäude trennwände, lässt jedoch auf 60 m vergrößerte innere Brandwandabstände zu. Während nach der bisherigen Nr. 3.7.2 BASchulR 1976 ein zweiter baulicher Rettungsweg erst bei Schulen mit mehr als zwei Vollgeschossen und mehr als 1.600 m² Gesamtgeschoßfläche zwingend war, schreibt Nr. 3.1 Satz 1 den zweiten baulichen Rettungsweg nun für alle Schulen unabhängig von der Zahl der Geschosse oder den Geschoßflächen vor. Dies ist Folge des mit baulichen Erleichterungen verbundenen neuen Rettungskonzeptes. Es handelt sich bei dem zweiten Rettungsweg **immer um einen baulichen Rettungsweg**, da die Regelung auf die Erreichbarkeit der Ausgänge ins Freie oder in notwendige Treppenhäuser abstellt. Satz 2 beinhaltet eine Erleichterung, die bei kleineren Schulen in Betracht kommt.

Zu Nr. 3.2 Rettungswege durch Hallen

Unter der Voraussetzung, dass die Halle eine Rauchabzugsanlage hat, darf einer der beiden Rettungswege durch eine Halle führen. Eine Rauchabzugsanlage wird damit für Hallen jedoch nicht vorgeschrieben.

Zu Nr. 3.3 Notwendige Flure

Die Begrenzung der Rettungsweglänge auf maximal 35 m ergibt sich bereits aus § 37 Abs. 2 BauO NRW. Die Rettungsweglänge ist in Läuflinie zu messen.

In Verbindung mit der Bemessungsregel der Nr. 3.4 und der Begrenzung der Breite notwendiger Treppen gemäß Nr. 4 auf maximal 2,5 m ergibt sich zwingend eine gleichmäßige Verteilung der notwendigen Treppen über das Gebäude, ohne dass es einer über § 37 Abs. 2 BauO NRW hinausgehenden Reglementierung der Rettungsweglänge in notwendigen Fluren bedürfte. Die Anzahl der erforderlichen notwendigen Treppenräume ergibt sich faktisch aus der Grundregel der Nr. 3.1 sowie der Bemessungsvorschrift der Nr. 3.4 in Verbindung mit der Nr. 4.

Zu Nr. 3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die Bemessung der nutzbaren Breite der Rettungswege entspricht im Wesentlichen der bisherigen Nr. 3.7.8 BASchulR 1976. Die Mindestbreite der Türen von 0,9 m entspricht DIN 18024 – Teil 2, Ausgabe November 1996.

Beispielsweise muss eine mehrgeschossige Schule mit nicht mehr als 60 m Länge und daher nur einem Brandabschnitt schon wegen Nr. 3.1 regelmäßig zwei notwendige Treppenräume haben. Da die nutzbare Breite einer notwendigen Treppe 2,5 m nicht überschreiten darf, dürfen auf eine notwendige Treppe mit 2,5 m nutzbare Breite maximal 375 Personen angewiesen sein. Sind einem Brandabschnitt zwei notwendige Treppen zugeordnet und wird die nutzbare Breite der notwendiger Treppen voll ausgeschöpft, so können sich in diesem Brandabschnitt maximal 750 Personen aufhalten. Auf die Angabe der höchst zulässigen Zahl der Nutzer der baulichen Anlage im Brandschutzkonzept (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 6 BauPrüfVO) ist zu achten.

Zu Nr. 4 Treppen, Geländer und Umwehrungen

Nr. 4 Satz 1 begrenzt die Breite der notwendigen Treppen, da breitere Treppen wegen der höheren Sturzgefahr als Rettungsweg nicht geeignet sind. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 dienen der Verkehrssicherheit. Satz 4 betrifft nur die Höhen der Geländer gemäß § 36 Abs. 9 BauO NRW und Umwehrungen gemäß § 41 Abs. 4 BauO NRW; hinsichtlich der Höhe der Fensterbrüstungen gilt unverändert die Regelung des § 41 Abs. 5 BauO NRW (jeweils i. V. m. § 54 BauO NRW).

Zu Nr. 5 Türen

Die Regelung entspricht der bisherigen Nr. 3.8.9 BASchulR 1976. Die Regelung kommt schulbetrieblichen Belangen entgegen, wenn Türen im laufenden Schulbetrieb offen gehalten werden sollen.

Zu Nr. 6 Blitzschutzanlagen

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung der Nr. 3.20 BASchulR 1976.

Zu Nr. 7 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung wird abweichend von der bisherigen Regelung der Nr. 3.13.2 BASchulR 1976 nur noch für notwendige Flure, notwendige Treppenräume und fensterlose Aufenthaltsräume vorgeschrieben. Da der Schulbetrieb an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für Kinder und Jugendliche regelmäßig in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr stattfindet, ist eine allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich. Es ist entbehrlich, die Einzelheiten der Sicherheitsbeleuchtung vorzuschreiben, da dafür DIN VDE 0108 Teil 1 – Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Allgemeines –, Ausgabe Oktober 1989, herangezogen werden kann.

Zu Nr. 8 Alarmierungsanlagen

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung der Nr. 3.19.3 BASchulR 1976. Auf die Möglichkeit der Nr. 3.19.4 BASchulR 1976, automatische oder nichtautomatische Brandmeldeanlagen bei größeren Schulanlagen verlangen zu können, wurde verzichtet. Das Gleiche gilt für selbsttätige Feuerlöscharlagen nach Nr. 3.19.5 BASchulR 1976.

Zu Nr. 9 Sicherheitsstromversorgung

Wie eine Sicherheitsbeleuchtung im Einzelnen beschaffen sein muss, ist nicht regelungsbedürftig, da insoweit DIN VDE 0108 Teil 1 – Starkstromanlagen und

Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Allgemeines –, Ausgabe Oktober 1989, herangezogen werden kann.

Zu Nr. 10
Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 25 Abs. 3 VkVO über Feuerwehrpläne. Feuerwehrpläne können sich an DIN 14095 Teil 1, Ausgabe Januar 1992, (der neue Entwurf der DIN 14095 Teil 1, Stand Januar 1997, ist noch nicht eingeführt) orientieren. Die Brandschutzordnung enthält Regelungen über das Verhalten bei Brand und Panik, insbesondere über die Alarmierung und die Evakuierung der Schule. Die Brandschutzordnung bestimmt auch, wie oft das Lehr- und Schulpersonal über die Brandschutzordnung zu belehren ist; eine solche Belehrung sollte jeweils nach längeren Schulferien, mindestens jedoch zu Beginn des Schuljahres, durchgeführt werden.

– MBL. NRW. 2000 S. 1608.

7133

**Betriebssatzung
für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
(BS LBME NRW)**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 31. 10. 2000 –
III A 5 – 53 – 00

Die Landesregierung hat am 20. April 1999 beschlossen, die Eichverwaltung (Landeseichdirektion und Eichämter) in einen Landesbetrieb zu überführen. Die Landeseichdirektion und die Eichämter werden durch das Zweite Modernisierungsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) mit Wirkung zum 1. Januar 2001 aufgelöst. Rechtsform, Aufgaben, Organisation, Aufsicht sowie Grundsätze zur Wirtschaftsführung und Rechnungslegung werden ab diesem Zeitpunkt wie folgt geregelt:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Rechtsform, Ziele und Aufgaben

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben im Gesetzlichen Messwesen
- § 4 Weitere gesetzliche Aufgaben
- § 5 Sonstige Aufgaben

II. Abschnitt

Organisation und Aufsicht

- § 6 Organisation
- § 7 Leitung
- § 8 Aufsicht

III. Abschnitt

Verwaltung und Wirtschaftsführung

- § 9 Grundsatz
- § 10 Finanzierung
- § 11 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 12 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 13 Rücklagen
- § 14 Zahlungsverkehr
- § 15 Versicherungsschutz

IV. Abschnitt

Rechnungswesen

- § 16 Buchführung und Jahresabschluss
- § 17 Controlling

V. Abschnitt

- § 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Rechtsform, Ziele und Aufgaben

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Die Eichverwaltung Nordrhein-Westfalen wird als Landesbetrieb nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsgesetz (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 397) in der jeweils gültigen Fassung unter der Bezeichnung „Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW“ (LBME NRW) geführt.

(2) Der Landesbetrieb nimmt hoheitliche Aufgaben wahr. Der Landesbetrieb ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060). Die Beamten des Landesbetriebs sind Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010).

(3) Der Landesbetrieb hat den Betriebssitz in Köln. Betriebsstellen sind in Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Hagen, Köln, Münster und Recklinghausen.

§ 2

Ziele

Der Landesbetrieb hat seine Aufgaben mit dem Ziel zumindest der Kostendeckung durchzuführen. Der Landesbetrieb soll sich zu einem modernen Dienstleister fortentwickeln, der seine Aufgaben zum Schutz von Verbrauchern und eines fairen Wettbewerbs effektiv wahrnimmt und gleichzeitig seine Leistungen kundenorientiert, bedarfsgerecht und wirtschaftlich anbietet.

§ 3

**Aufgaben
im Gesetzlichen Messwesen**

(1) Kernaufgabe des Landesbetriebs ist der Vollzug der Bestimmungen im gesetzlich geregelten Messwesen, insbesondere

- des Gesetzes über Einheiten im Messwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBL. I S. 408),
- des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBL. I S. 711),
- des Gesetzes über Medizinprodukte vom 2. August 1994 (BGBL. I S. 1963) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBL. I S. 1657) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBL. I S. 451),
- der Medizinprodukte-Betreiberverordnung vom 29. Juli 1998 (BGBL. I S. 1762) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu den Kernaufgaben gehören die

1. Durchführung amtlicher Eichungen und sonstiger Prüfungen von Messgeräten,
2. Überwachung von Messgeräten (Marktkontrolle),
3. Anerkennung von Prüfstellen für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Wasser, Gas und Wärme sowie deren Aufsicht,
4. Erteilung von Befugnissen an Instandsetzungsbetriebe und deren Aufsicht,
5. öffentliche Bestellung von Wägern,
6. Kontrolle von abgepackten Waren (Füllmengenkontrollen von Fertigpackungen),
7. Überwachung der Herstellung und Verwendung von Schankgefäßen,

8. Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien,
 9. Überwachung der Anwender und Betreiber von Medizinprodukten,
 10. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben vertritt der Landesbetrieb die Interessen des Landes in Gremien auf nationaler und internationaler Ebene, soweit diese Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.

§ 4

Weitere gesetzliche Aufgaben

- (1) Zu den weiteren gesetzlichen Aufgaben gehören
 1. der Beschuss von Handfeuerwaffen, Böllern, Einsteck- und Austauschläufen nach den §§ 16 bis 19 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1986 (BGBI. I S. 432) und die Zulassung von Munition nach § 25 des Waffengesetzes,
 2. die Überwachung der Umweltradioaktivität im Regierungsbezirk Arnsberg (Messstelle Umweltradioaktivität) nach § 3 Abs. 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2610) in der jeweils gültigen Fassung,
 3. die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3993),
 4. die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Batteriefahrzeugen nach Anhang B.1a und Anhang B.1e der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (BGBI. 1969 II S. 1489) in der jeweils gültigen Fassung,
 5. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVS für den Bereich der Fertigung von Tanks nach Anhang B.1a und Anhang B.1e der Anlage B des ADR,
 6. die Erteilung und Entziehung von Zulassungen für Container nach Artikel IV des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1985 (BGBI. II S. 1009),
 7. die Erteilung von Ausnahmen für Druckgaspackungen nach § 2 Abs. 3 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBI. I S. 1090) in der jeweils gültigen Fassung,
 8. Überwachung der Verbrauchskennzeichnung und der Verbrauchswerte bei Haushaltsgeräten nach § 8 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBI. I S. 2616) bzw. § 5 der Energieverbrauchshöchstwerteverordnung vom 3. Juni 1998 (BGBI. I S. 1334) in den jeweils gültigen Fassungen,
 9. die Bestätigung der Eignung von sachverständigen Stellen nach § 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBI. I S. 1989),
 10. die Prüfung von Fahrtenschreibern nach § 5 Abs. 1 der Fahrzeugteileverordnung vom 12. August 1998 (BGBI. I S. 2142) in der jeweils gültigen Fassung,
 11. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1984 (RGBI. S. 120) in der jeweils gültigen Fassung,
 12. die Wahrnehmung der nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 14. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils gültigen Fassung übertragenen Tätigkeiten und Funktionen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben übertragen und Aufträge erteilen.

§ 5 Sonstige Aufgaben

Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Aufgaben nach der §§ 3 und 4 stehen, zusätzlich übernehmen, wenn dadurch das Betriebsergebnis verbessert und eine negative Beeinträchtigung der gesetzlichen Aufgaben nicht zu erwarten ist.

II. Abschnitt Organisation und Aufsicht

§ 6 Organisation

(1) Entscheidungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der beabsichtigten Umsetzung anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Landesbetrieb gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Betriebsführung und das Verhältnis zwischen dem Landesbetrieb und der Aufsichtsbehörde einschließlich der Berichtspflichten. Sie sieht die Erarbeitung eines Leitbildes unter Beteiligung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vor.

§ 7 Leitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebs obliegt der Direktorin/dem Direktor.

(2) Die Direktorin/der Direktor hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.

(3) Die Direktorin/der Direktor vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebs gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 2. 1995 (SMBl. NRW. 20020).

(4) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 21. Mai 1992 (GV. NRW. S. 248), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1999 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 2030) bzw. der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 13. Juli 1970 (GV. NRW. S. 590/SGV. NRW. 20340).

(5) Ein(e) Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter wird im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zum/zur ständigen Vertreter(in) der Direktorin/des Direktors bestellt.

§ 8 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. wesentliche Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation (§ 6 Abs. 1),
2. die Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 2),
3. das Entgeltverzeichnis (§ 10 Abs. 3),
4. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 10 Abs. 4),
5. der Wirtschaftsplan (§ 11),
6. außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigen.

III. Abschnitt

Verwaltung und Wirtschaftsführung

§ 9

Grundsatz

(1) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht Abweichungen zulässig sind und die Eigenschaft als Landesbetrieb solche Abweichungen erfordert. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggf. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – zu treffen.

(2) Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsoordnung vom 16. Mai 1974 (GV. NRW. S. 181), geändert durch Verordnung vom 31. März 1995 (GV. NRW. S. 353/SGV. NRW. 631) findet Anwendung.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2001 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem Landesbetrieb werden ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Vermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Vermögen verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb gegen Entgelt zur Nutzung überlassen.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Erledigung der nach den §§ 3 und 4 übertragenen Aufgaben wird durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt sichergestellt. Einnahmen des Landesbetriebs vermindern die Zuführung.

(2) Leistungen nach § 5 werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen) vom Landesbetrieb gegen ein mindestens kostendekkendes Entgelt erbracht. Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der §§ 61 und 63 LHO Ausnahmen zulassen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgelegt, das jährlich zu aktualisieren ist. Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 11

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(3) Im Erfolgsplan werden die im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung veranschlagt. Soweit die Ansätze von den Beträgen des Vorjahrs erheblich abweichen, sind sie ausreichend zu begründen. Den Planzahlen sind die Vergleichszahlen des Vorjahrs sowie das Ist des vorletzten Geschäftsjahrs gegenüberzustellen.

(4) Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentgelungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Darlehen, Kapitalausstattungen etc.) darzustellen.

(5) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Landeshaushalt veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltssätzen des Landes übereinstimmen.

(6) Die Stellenübersicht umfasst alle für den Bereich des Landesbetriebs erforderlichen Stellen. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

§ 12

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebs bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenübersicht ist verbindlich. Hinsichtlich der im Haushaltsplan zu veranschlagenden Planstellen hat sie nachrichtlichen Charakter.

(3) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Investitionen darf nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 überschritten werden. Die im Erfolgsplan und im Finanzplan veranschlagten Einzelansätze sind innerhalb des jeweiligen Planes gegenseitig deckungsfähig.

(4) Befristete Arbeitsverträge können geschlossen werden, wenn

1. die Finanzierung aus Minderaufwendungen bzw. Mehrerträgen erfolgt und
2. die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist und
3. keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Haushalt des Landes erwächst.

(5) Die Gesamtausgaben im Erfolgsplan dürfen überschritten werden, wenn entsprechende Deckungsmittel aus Mehreinnahmen oder Rücklagen (§ 13) gegenüberstehten.

(6) Die Gesamtausgaben im Finanzplan dürfen überschritten werden, wenn entsprechende Deckungsmittel aus Mehreinnahmen oder Rücklagen (§ 13) gegenüberstehten.

(7) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans

1. wesentliche Abweichungen erkennbar werden,
 2. Mindererinnahmen oder Mehraufwendungen erkennbar werden,
- die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebs gefährden oder höhere Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

§ 13

Rücklagen

Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss eigener Einnahmen (ohne Zuführung des Landes) über die Ausgaben des Wirtschaftsplans hinaus kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Rücklage zugeführt werden.

§ 14

Zahlungsverkehr

(1) Der Landesbetrieb unterhält für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto bei der Landeszentralbank (LZB) oder der Westdeutschen Landesbank (WestLB). Das LZB- bzw. das WestLB-Konto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

(2) Der Geldverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln. Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nrn. 14–16 der Zahlstellenbestimmungen zu beachten (Anlage 2 zu Nr. 52 zu § 79 LHO).

§ 15

Versicherungsschutz

Für den Landesbetrieb gilt der Grundsatz der Selbstversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen.

IV. Abschnitt
Rechnungswesen

§ 16

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Er bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 264 HGB) auf. Die VV zu § 74 LHO sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

(3) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(4) Im Lagebericht sind in Anlehnung an § 289 HGB insbesondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens für die Aufgabenerfüllung und die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind.

Hierzu sind insbesondere darzustellen

1. für das abgeschlossene Geschäftsjahr

- a) die Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen (Statusbericht),
 - b) das Ergebnis und die Analyse der Umsatzerlöse und der Betriebsabrechnung, ggfs. unter Berücksichtigung politischer und/oder haushaltsrechtlicher Vorgaben,
 - c) die Veränderungen des Eigenkapitals und der Rücklagen.
2. die voraussichtliche Entwicklung des Landesbetriebes hinsichtlich
- a) der Aufgaben (Aufgabenstruktur, Marktstellung, Rationalisierungsmaßnahmen, Innovationen),
 - b) der Umsatzerlöse und der Kostendeckung,
 - c) des Eigenkapitals und der Rücklagen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und Sonderprüfungen anordnen.

(6) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu bestellen. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass dem Abschlussprüfer Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfangs gemacht werden.

(7) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

§ 17
Controlling

Der Landesbetrieb richtet ein Controlling ein, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status des Betriebes ermöglicht.

V. Abschnitt
Inkrafttreten

§ 18
Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Im übrigen gelten die bisher für die Eichverwaltung Nordrhein-Westfalen ergangenen Richtlinien, Erlass und Dienstanweisungen, soweit sie mit den vorstehenden Regelungen vereinbar sind, übergangsweise fort.

– MBl. NRW. 2000 S. 1611.

II.
Ministerpräsident

Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 11. 2000 –
III.6-447-54/00 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Spanien in Düsseldorf ernannten Herrn Miguel Antonio Arias Estevez am 10. November 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Javier Collar Zabala, am 7. August 1996 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1614.

Generalkonsulat
der Hellenischen Republik, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 11. 2000 –
III.6-447-54/00 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Köln ernannten Herrn Leonidas Rokanas am 30. Oktober 2000 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Köln und die Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe, Märkischer Kreis und Hochsauerlandkreis im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nicolas Tsamados, am 28. Mai 1997 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1614.

Ungültigkeitserklärung
von Konsularischen Ausweisen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 12. 2000 –
III.6-429-22 –

Die folgenden vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten grauen Konsularischen Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 6346 von Herrn Sinisa Djoric, Sohn des Mitglieds des Verwaltungspersonals Milos Djoric des Generalkonsulats der Bundesrepublik Jugoslawien, Düsseldorf, ausgestellt am 20. Dezember 1996, gültig bis 20. Dezember 2000, und Nr. 6776 von Herrn Aleksandar Djoric, Sohn des Mitglieds des Verwaltungspersonals Milos Djoric des Generalkonsulats der Bundesrepublik Jugoslawien, Düsseldorf, ausgestellt am 21. September 1999, gültig bis 20. Dezember 2000.

– MBl. NRW. 2000 S. 1614.

Finanzministerium

Abschlagszahlung
auf die zu erwartende Anpassung
der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 11. 2000 –
B 2104 – 46.1 – IV A 2; B 3135 – 5.2.2 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsan-

passungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000) vor. In dem Gesetzentwurf ist u.a. Folgendes vorgesehen:

- Die Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage sowie die Anwärtergrundbeträge für die nach dem 31. Dezember 1998 ernannten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 um 1,8 v.H. sowie ab dem 1. Januar 2002 um weitere 2,2 v.H. erhöht werden. Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVergV und der Erschwerungszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 EZulV sollen zu den selben Zeitpunkten entsprechend angehoben werden.
- Der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlages soll im Jahre 2001 ebenfalls an der linearen Steigerung teilnehmen [s.o. unter a]. Zusätzlich soll der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder um jeweils 203,60 DM (einschließlich der linearen Anpassung) erhöht werden. Damit wird die – auf die Jahre 1999 und 2000 befristete – Sonderregelung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamter um ein Jahr verlängert. Der Familienzuschlag der Stufe 1 soll nicht an der Erhöhung teilnehmen.
- Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 sollen eine Einmalzahlung von 400 DM für die Zeit von September bis Dezember 2000 erhalten.

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk Nummer 4 zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 des Landeshaushalts wird die Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge angeordnet.

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich Folgendes zu beachten:

A.

Einmalzahlung

1. Allgemeines

Empfänger von Dienstbezügen in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 erhalten mit den Bezügen für den Monat Januar 2001 einen Abschlag auf die einmalige Zahlung gemäß Teil 1 Artikel 3 des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 (Anlage 8) nach Maßgabe der folgenden Hinweise:

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.

2. Einzelregelungen für die Anspruchsberechtigten

2.1 Empfänger von Dienstbezügen

Beamte in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 erhalten für die Monate September bis Dezember 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 DM; sie vermindert sich um 100 DM für jeden dieser Kalendermonate, für den an keinem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht bzw. bestanden hat oder für den bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 BBesG) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Dezember 2000 auf Antrag oder aus seinem Verschulden innerhalb der Monate September bis Dezember 2000 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 BBesG) ausscheidet.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, die der Beamte am 1. September 2000 angehörte. Hat an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden, ist der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Bezugszeitraum maßgebend.

Werden Dienstbezüge am maßgeblichen Stichtag anteilig gewährt, ist die einmalige Zahlung im selben Verhältnis zu verringern.

Für Zwecke der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages ist der Einmalbetrag den jeweiligen An-

spruchsmonaten im Jahr 2000 (im Regeifall September bis Dezember) zuzuordnen.

Die Zahlung obliegt dem am Stichtag zuständigen Dienstherrn.

Werden nach der Zahlung anspruchsvermindernde Umstände bekannt (insbesondere bei Ausscheiden oder Beförderung), ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen.

2.2 Empfänger von Anwärter- und Versorgungsbezügen

Die Bezieher von Anwärterbezügen sowie die Versorgungsempfänger erhalten keine einmalige Zahlung.

B.

Lineare Anpassung

1 Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung um 1,8 v.H. ergebenden Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern sowie Anwärtern möglichst mit den Bezügen ab Januar 2001 zu zahlen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Die ab dem 1. Januar 2002 geltenden Besoldungstabellen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, B, C und R werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. An die Stelle der bisherigen Grundgehälter der Besoldungsordnung H treten ebenfalls die Beträge der Anlage 1.

Anlage 1

2.2 Die Sätze der Familienzuschläge und der Anrechnungsbeträge nach § 39 Abs. 2 BBesG i.V.m. § 4 LBesG werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

Anlage 2

2.3 Die Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A und R und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) werden ab dem 1. Januar 2001 um 1,8 v.H. erhöht. Die Beträge der Amtszulagen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

Anlage 3

2.4 Die Sätze der Stellenzulagen gem. Nr. 27 der Vorberichtigungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und gem. Nr. 2b der Vorberichtigungen zur Bundesbesoldungsordnung C werden ebenfalls ab dem 1. Januar 2001 um 1,8 v.H. erhöht. Die Beträge dieser Zulagen sind in der Anlage 4 ausgewiesen. Andere Zulagen (z.B. nach den Vorberichtigungen Nrn. 8, 9, 10 oder 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) bleiben nach Art. 10 des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BGBl. I S. 1666) unverändert.

Anlage 4

2.5 Die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) werden ebenfalls ab dem 1. Januar 2001 um 1,8 v.H. erhöht.

2.6 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.6.1 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄNDLBesG nehmen in der sich am 1. Januar 2001 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 1,8 v.H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags sowie für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Zusammen mit den anderen Dienstbezügen dürfen sie die

Anlage 5

- Dienstbezüge nicht übersteiger, die dem Beamter jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten (Art. IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG).
- 2.62 Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 sind um ein Drittel des Erhöhungsbetrages zu vermindern. Auf Nummer 2.3 meines RdErl. v. 28. 1. 1998 (MBI. NRW. S. 184) zur Durchführung des Reformgesetzes weise ich hin.
- 2.7 Die Beträge der Mehrarbeitsvergütung und der Erschweriszulagen sind, soweit sie erhöht werden, in der **Anlage 5** ausgewiesen.
- 3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge**
- 3.1 Die Nummern 2.1 bis 2.6 gelten für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge entsprechend.
- 3.2 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zu Grunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen ab dem 1. Januar 2001 um 1,8 v.H. erhöht.
- Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung zu Grunde liegen, wird die Grundvergütung ab dem 1. Januar 2001 ebenfalls um 1,8 v.H. erhöht.
- Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung zu Grunde liegt, werden ab dem 1. Januar 2001 um 1,7 v.H. erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers.
- Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften werden ab dem 1. Januar 2001 ebenfalls um 1,7 v.H. erhöht.
- 3.3 In den Fällen des Artikels 13 § 1 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Januar 2001 um den Betrag von 87,42 DM.
- 3.4 Ausgleichszulagen nach Artikel 13 des Finanzanpassungsgesetzes in der Fassung des Artikels V § 6 des 2. BesVNG sowie Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) werden ab dem 1. Januar 2001 um 1,8 v.H. erhöht.
- 3.5 Der Strukturausgleich nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 des BBVAnpG 91 und der Zuschlag zum Grundgehalt (Erhöhungszuschlag) nach Artikel 5 § 1 Abs. 1 oder Artikel 6 § 1 Abs. 1 des 7. BesÄndG oder entsprechendem Landesrecht (Stellenplananpassungszuschlag) werden nicht erhöht.
- 3.6 Ausgleichsbeträge nach Artikel 2 § 2 des 2. HStruktG vermindern sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge erhöhen.

- 3.7 Die ab dem 1. Januar 2001 maßgeblichen (amtsunabhängigen) Mindestversorgungsbezüge, Mindestfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der **Anlage 6**.

Anlage 6

- 4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge**

Die ab dem 1. Januar 2001 vorgesehenen Anwärtergrundbeträge für die ab dem 1. Januar 1999 erstmalig ernannten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ergeben sich aus der **Anlage 7**.

Anlage 7

Für Anwärter, deren Bezüge sich auf Grund der Übergangsregelung des § 82 BBesG nach den am 31. Dezember 1998 geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes richten, ist eine Anpassung der Bezüge nicht vorgesehen.

C. Erhöhungsbetrag für dritte und weitere Kinder

Die für das Jahr 2001 vorgesehene Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder in Höhe von 203,60 DM (enthalten in dem Betrag von 422,43 DM, s. Anlage 2) ist in gesamter Höhe unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu zahlen.

Die Zahlung des nach Artikel 6 Nummer 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzentwurfs 2000 für das Jahr 2001 erhöhten Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder wird auch – entsprechend dem Vorgehen für die Jahre 1999 und 2000 – unter den Vorbehalt der verfassungsgerichtlichen Überprüfung gestellt. Die Betroffenen sind entsprechend zu informieren.

D. Bemessungsfaktor für die Sonderzuwendung 2000 und 2001

Unter Bezugnahme auf Nummer 3 meines RdErl. v. 2. 4. 1997 (MBI. NRW. S. 448) gebe ich hiermit die vom Bundesministerium des Innern festgesetzten Bemessungsfaktoren nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung bekannt:

Der Faktor für das Jahr 2000 lautet **0,8979** und ist auf die für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger anzuwenden.

Entsprechendes gilt für die Bezüge der ab dem 1. Januar 1999 ernannten Anwärter. Abweichend hiervon gilt für die am 31. Dezember 1998 bereits vorhandenen Anwärter unverändert der Bemessungsfaktor 0,9360.

Der vorläufige Faktor für das Jahr 2001 lautet **0,8821**, bei den am 31. Dezember 1998 bereits vorhandenen Anwärtern ist der Faktor für 2000 (0,9360) maßgeblich.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

I. Bundesbeoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2560,84	2626,59	2692,35	2758,10	2823,86	2889,61	2955,36					
A 2	2701,51	2766,76	2831,99	2897,25	2962,49	3027,76	3093,00					
A 3	2814,19	2883,62	2953,04	3023,47	3091,90	3161,33	3230,76					
A 4	2978,12	2959,87	3041,59	3123,34	3205,03	3286,81	3368,55					
A 5	2901,37	3006,02	3087,35	3168,66	3249,98	3331,29	3412,61	3493,93				
A 6	2970,06	3059,35	3143,64	3237,92	3327,21	3416,50	3505,80	3595,08	3684,37			
A 7	3100,60	3180,35	3282,20	3405,56	3517,89	3630,25	3742,59	3872,83	3903,08	3983,35		
A 8	3294,85	3390,34	3534,82	3678,80	3822,77	3966,76	4062,75	4158,73	4254,73	4350,71		
A 9	3510,39	3604,83	3758,48	3912,15	4065,81	4219,48	4325,12	4430,75	4536,39	4642,03		
A 10	3782,45	3913,71	4110,58	4307,46	4504,33	4701,21	4832,47	4963,72	5094,96	5226,21		
A 11	4360,18	4561,91	4763,64	4965,38	5167,11	5301,60	5436,09	5570,59	5705,09	5839,56		
A 12	4689,17	4929,70	5170,20	5410,71	5651,24	5811,58	5977,92	6132,26	6292,61	6452,95		
A 13	5278,07	5537,80	5797,51	6057,23	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69		
A 14	5493,25	5830,05	6166,84	6503,64	6840,42	7064,96	7289,50	7514,03	7738,56	7963,09		
A 15				7151,90	7542,20	7818,43	8114,66	8410,90	8707,13	9003,37		
A 16				7899,05	8327,31	8669,91	9042,54	9355,13	9697,75	10100,36		

2. Bundesbesoldungsordnung B

Gültig ab 1. Januar 2001

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	
B 1	9003,37
B 2	10473,84
B 3	11096,32
B 4	11748,31
B 5	12496,31
B 6	13202,69
B 7	13889,81
B 8	14605,99
B 9	15495,22
B 10	18256,57
B 11	19813,89

B. Bundesbesoldungsgordnung C
Gültig ab 1. Januar 2001

Schriftleitung ab 1. Januar 2004

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Bundesbesoldungsordnung R

Schultig ab 1. Januar 2001

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lebensalter												
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	56982,25	59277,98	60647,22	6417,43	6770,13	7122,83	7475,54	7828,24	8180,94	8533,65	8886,36	9239,05
R 2			6909,00	7261,72	7614,41	7967,11	8319,83	8672,53	9025,23	9377,93	9730,64	10083,33

R 3	11096,32
R 4	11748,31
R 5	12496,31
R 6	13202,69
R 7	13889,81
R 8	14605,99
R 9	15495,22
R 10	19043,76

Noch Anlage 1

5. Landesbesoldungsordnung II
Gültig ab 1. Januar 2001

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
II 1 4031,77	5104,92	5278,07	5451,22	5624,37	5797,51	5970,65	6143,81	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69	
II 2 5044,15	5268,69	5493,23	5717,76	5942,29	6166,82	6391,36	6615,90	6840,42	7064,96	7289,50	7514,03	7738,56	7963,09	
II 3 5547,30	5794,16	6041,03	6237,39	6534,75	6781,60	7028,48	7275,33	7522,20	7769,06	8015,93	8262,78	8509,64	8756,51	9003,37
II 4 6043,23	6328,79	6614,23	6899,30	7135,30	7470,81	7756,33	8041,81	8327,33	8612,83	8938,35	9183,85	9469,34	9754,86	10040,36

Anlage 2
Gültig ab 1. Januar 2001

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	180,36	345,34
übrige Besoldungsgruppen	189,42	354,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 422,43 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10,- DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50,- DM,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 40,- DM und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 30,- DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG i. V. m. § 4 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 83,84 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 89,01 DM

Anlage 3

Gültig ab 1. Januar 2001

1. Bundesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie im Landesbereich gewährt werden

Amtszulagen nach	Betrag in DM
1.1 BBesO A und B	
Vbm. Nr. 21	325,15
FN 1 zur BesGr. A 2	56,06
FN 1 und 5 zur BesGr. A 3	103,37
FN 2 zur BesGr. A 3	56,06
FN 1 und 4 zur BesGr. A 4	103,37
FN 2 zur BesGr. A 4	56,06
FN 3 zur BesGr. A 5	56,06
FN 4 und 6 zur BesGr. A 5	103,37
FN 6 zur BesGr. A 6	56,06
FN 3 und 6 zur BesGr. A 9	417,27
FN 7 und 8 zur BesGr. A 12	242,35
FN 7 zur BesGr. A 13	290,71
FN 11, 12 und 13 zur BesGr. A 13	424,05
FN 5 zur BesGr. A 14	290,17
FN 7 zur BesGr. A 15	290,71
1.2 BBesO R	
FN 1 und 2 zur BesGr. R 1	321,44
FN 3 bis 7 und 10 zur BesGr. R 2	321,44
FN 3 zur BesGr. R 3	321,44
2. Landesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie noch gewährt werden	
FN 2 und 4 zur BesGr. A 14	290,71
FN 1 zur BesGr. A 15 mit Erreichen der letzten Dienstaltersstufe	326,57 502,31
FN 3 und 9 zur BesGr. A 15	290,71

Anlage 4
Gültig ab 1. Januar 2001

Stellenzulagen, die an linearen Besoldungserhöhungen teilnehmen

Stellenzulage nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 27 Abs. 1 BBesO A und B	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	30,00
Doppelbuchstabe bb	117,41
Buchstabe b	130,46
Buchstabe c	130,46
Vbm. Nr. 2b BBesO C	130,46

Anlage 5
Gültig ab 1. Januar 2001

Sätze der Mehrarbeitsvergütung
nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BBVAnpG 2000 (Entwurf)
ab 1. Januar 2001

§ 4 Abs. 1 MVergV:

A 1 bis A 4	18,26 DM
A 5 bis A 8	21,57 DM
A 9 bis A 12	29,61 DM
A 13 bis A 16	40,81 DM

§ 4 Abs. 3 MVergV:

Nummer 1	27,56 DM
Nummer 2	34,14 DM
Nummer 3	40,54 DM
Nummern 4 und 5	47,35 DM

Sätze der Erschwerniszulagen
nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BBVAnpG 2000 (Entwurf)
ab 1. Januar 2001

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	5,00 DM
§ 17 EZulV	2,37 DM

Anlage 6

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Januar 2001

Personenkreis		§ 40 Abs. 1 BBesG, Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG	§ 40 Abs. 4 BBesG
Stufe des Familienzuschlags	— ²⁾	1	1/2
Grundgehalt (Erdstufe A 4) Familienzuschlag	3 368,55 —	3 368,55 180,36	3 368,55 90,18
Ruhegehaltifähige Dienstbezüge (RD)	3 368,55	3 584,91	3 458,73
Ruhegehalt (65% von RD) Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamVG) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)	2 189,56 2 189,56 60,—	2 306,80 2 306,80 60,—	2 248,18 2 248,18 60,—
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamVG)	2 249,56	2 366,80	2 308,18
Mindestwitwengeld (60% von MR) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)	— —	1 384,08 60,—	— —
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamVG)	—	1 444,08	—
Mindesthalbwaisengeld (12% von MR) ¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamVG)	—	276,82	—
Mindestvollwaisengeld (20% von MR) ¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamVG)	437,92	461,36	—
Ruhegehalt (75% von RD) Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamVG) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)	2 526,42 2 526,42 60,—	2 661,69 2 661,69 60,—	2 594,05 2 594,05 60,—
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamVG)	2 586,42	2 721,69	2 654,05
Mindestunfallwitwengeld (60% von MUR) ¹⁾ Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)	— —	1 597,02 60,—	— —
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamVG)	—	1 657,02	—
Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR) ^{1), 2)} (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamVG)	757,93	798,51	—
Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR) ¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamVG)	—	319,41	—
Mindestvollwaisengeld (20% von MUR) ¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamVG)	505,29	532,34	—
Unterhaltsbeitrag (40% von MUR+E) (§ 40 BeamVG)	1 034,57	1 088,68	—
Mindestkürzungsgrenzen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 BeamVG) Ruhestandsbeamter (150% von RD) Witwe (150% von RD) Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten) Ruhestandsbeamter (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamVG)	5 052,83 — 2 021,14 4 419,63	5 323,37 5 323,37 2 129,35 4 622,53	5 188,10 — — 4 521,08
Mindestkürzungsgrenzen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 a. F ³⁾ , § 53a Abs. 2 BeamVG) Ruhestandsbeamter (125% von RD) Witwe (125% von RD) Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	4 210,69 — 1 684,28	4 436,14 4 436,14 1 774,46	4 323,42 — —

Noch Anlage 6

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
 MUR = Mindestunfallruhegehalt
 RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)

Anmerkung:

- 1) Die §§ 25, 42 BeamVG sind zu beachten. Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG (einschl. des Erhöhungsbetrages – Satz 2 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG –) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- 2) Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehaltes kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- 3) vgl. §§ 53 Abs. 9, 69 Abs. 1 Nr. 2 u. 5, 69a Nr. 2, 69c Abs. 4 BeamVG.
- 4) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Im Falle des § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamVG ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamVG) in die Anteilsberechnung (75%) einzubeziehen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamVG beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 164,98 DM sowie für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 422,43 DM; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 10,- DM und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 40,- DM.

Anlage 7
Gültig ab 1. Januar 2001

Anwärtergrundbetrag
für die ab dem 1. Januar 1999 erstmalig ernannten Anwärter
(Monatsbeträge im DM)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	1 298,93
A 5 bis A 8	1 497,96
A 9 bis A 11	1 587,00
A 12	1 817,46
A 13	1 869,83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 927,44

Artikel 3
Einmalzahlung

(1) Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 sowie in entsprechenden fortgeltenden Landesbesoldungsgruppen erhalten für die Monate September bis Dezember 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 2000. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Dezember 2000 auf Antrag oder aus seinem Verschulden innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

(5) Die einmalige Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2001**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 23. 11. 2000

Aufgrund des § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2001 mit den Anlagen in der Zeit

vom 27. 12. 2000 bis 5. 1. 2001

während der Dienststunden, jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 295, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 23. November 2000

Wolfgang Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2000 S. 1629.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt: für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 195,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589